



Verizon Enterprise Solutions  
Verizon Deutschland GmbH  
Kleyerstraße 88-90  
60326 Frankfurt/Main  
Deutschland

Verizon Deutschland GmbH • Kleyerstraße 88-90 • D-60326 Frankfurt/Main

**VORAB PER FAX 0228 - 14 6462**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Herrn Hammen  
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

  
  
www.verizonbusiness.com

Frankfurt, 13.05.2013

### Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes für Mietleitungen der DTAG

### Verfahren BK2-12/005 – 2. Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH

~~-Fassung enthält BuGG von Verizon; Nur für die BNetzA bestimmt-~~

Sehr geehrter Herr Hammen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur mündlichen Verhandlung zum Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebotes für Mietleitungen der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: DTAG) und der hierauf folgenden Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH, hat die erkennende Beschlusskammer eine erneute Kommentierungsfrist bis zum 10. Mai 2013 gesetzt.

Im Namen der Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme und kommentieren die Replik der DTAG wie folgt:

#### A. Zusammenfassung

Das Schreiben der Betroffenen vom 12. April 2013 belegt deutlich den bestehenden Diskussionsbedarf und die allgemeine Nachfrage nach zeitgemäßen Ethernet-basierten Mietleitungsprodukten. Sie unterstreicht somit die Bedeutung dieses Verfahrens. Aus Sicht von Verizon ist auch weiterhin die Veröffentlichung einer Liste mit allen offenen Punkten durch die erkennende Beschlusskammer erforderlich, um zu gewährleisten, dass allen Verfahrensbeteiligten ein einheitlicher Überblick über aktuelle Formulierungsvorschläge, Änderungsanträge der Wettbewerber und inhaltliche und Formulierungszugeständnisse der Betroffenen möglich wird.

Der Hinweis der Betroffenen, dass sie nicht zum Netzausbau verpflichtet werden könne, geht fehl. Tatsächlich verfügt die Betroffene schon jetzt über eine native Ethernet- bzw. MPLS-Infrastruktur. Ein Netzausbau ist insofern gar nicht erforderlich, es kann allenfalls um die Ergänzung von „weißen Flecken“ gehen. Dies kann jedoch einem zeitgemäßen und nachfragegerechten Standardangebot, welches heute bereits in vielen Europäischen Nachbarländern zur Verfügung steht, nicht entgegen stehen.



## B. Im Einzelnen

### 1. Allgemeines

Die DTAG hat durch ihre Rechtsvertreter mit Schreiben vom 12. April 2013 ausführlich zu den zahlreichen Anträgen der Wettbewerber Stellung genommen und diese umfangreich kommentieren lassen. Insoweit ist Verizon erstaunt über die Feststellung der Betroffenen, dass ein Standardangebotsverfahren überflüssig sei und nur wenige Unternehmen sich im Standardangebotsverfahren schriftsätzlich oder in der öffentlich-mündlichen Verhandlung geäußert haben. Die Wahrnehmung der Verizon ist hier eine ganz andere. Womöglich war bei der Äußerung der Betroffenen eher der Wunsch Vater des Gedankens.

Die zahlreichen Kommentare und Kritikpunkte sowie die explizit geäußerte allgemeine Nachfrage nach nativen Ethernet-Produkten mittels einer NNI-Übergabe durch alle relevanten Marktteilnehmer und deren Interessenverbände machen deutlich, dass in diesem Bereich weiterhin ein erheblicher Gesprächsbedarf besteht und die erkennende Beschlusskammer das insoweit weiterhin unzureichende Angebot der Betroffenen an zahlreichen Stellen unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung aber auch unter dem Aspekt der bestehenden allgemeinen Nachfrage wird deutlich nachbessern müssen.

### 2. Zum weiteren Verfahrensablauf

Sowohl die Diskussionen im Rahmen der öffentlich-mündlichen Verhandlung als auch die zahlreichen Stellungnahmen der Wettbewerber sowie die ausführliche Replik der Betroffenen machen deutlich, dass der bisherige enge Zeitplan der erkennenden Beschlusskammer nur zu halten sein wird, wenn die weitere Verfahrensführung den erheblichen Gesprächsbedarf möglichst effizient kanalisiert.

Dazu ist aus Sicht von Verizon auch weiterhin die Führung einer Liste mit den offenen Punkten durch die erkennenden Beschlusskammer zwingend erforderlich, die dann allen Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass allen Verfahrensbeteiligten ein schneller Überblick über aktuelle Formulierungsvorschläge, Änderungsanträge der Wettbewerber und inhaltliche und Formulierungszugeständnisse der Betroffenen möglich sind. Darüber hinaus hat die mündliche Verhandlung gezeigt, dass neben dem rein schriftsätzlichen Austausch von Standpunkten auch weitere Termine erforderlich sein werden, um angemessene Erläuterungen der Betroffenen zu Produktdetails zu erhalten und gezielte Nachfragen zu ermöglichen. Die Termine zur öffentlich-mündlichen Verhandlung geben aber auch der erkennenden Beschlusskammer die Gelegenheit, ihrerseits bestehende Fragen direkt mit den Beteiligten zu klären und durch Mitteilung ihrer Position eine moderierende Hand bei der Verfahrensführung erkennen zu lassen.

Wir regen mithin dringend an, eine oben beschriebene Liste zu erstellen und an die Verfahrensbeteiligten zu verteilen sowie einen oder ggf. mehrere kurzfristige Folgetermine für mündliche Verhandlungen festzusetzen.

### 3. Zur Replik der Betroffenen

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass Verizon vollumfänglich an den Aussagen und Anträgen aus dem Schriftsatz vom 8. März 2013 festhält. Die nachfolgende Kommentierung einzelner Aspekte aus der Replik der Betroffenen erfolgt vor diesem Hintergrund lediglich dort, wo Positionen der Verizon explizit kommentiert werden bzw. wo die Replik der Betroffenen augenscheinlich eine Klarstellung erfordert. Im Rahmen dieses Schriftsatzes nicht kommentierte Aussagen der Betroffenen werden deswegen aber keinesfalls zugestanden!

#### a) Ziffer 4.1 des Hauptvertrags: Vorauszahlungspflicht

Die Ausführungen der Betroffenen im Zusammenhang mit der Vorauszahlungspflicht vermögen trotz plakativer Verweise auf eine vermeintliche bisherige Regulierungspraxis



und Entscheidungen jüngerer Datums der erkennenden Beschlusskammer nicht zu überzeugen.

Die Betroffene hat womöglich übersehen, dass sich eine Übersicherung im vorliegenden Fall auch und gerade dadurch ergibt, dass neben der Vorauszahlungspflicht gleichzeitig noch eine Sicherheitsleistung der Nachfrager von Mietleitungen im Vertragsentwurf vorgesehen ist. Durch diese „doppelte Zange“ ist es der Betroffenen jedenfalls juristisch möglich, ihr Sicherungsinteresse doppelt zu befriedigen. Hierdurch werden die Nachfrager der Leistung aber unbillig benachteiligt und in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeit unangemessen eingeschränkt. Daran ändert auch der Hinweis aus der jüngeren Entscheidungspraxis der Beschlusskammer nichts. Diese weist nur darauf hin, dass sich die Wettbewerber über die unterjährigen Preisänderungen geäußert haben. Diese haben aber nichts mit einer einmalig festgelegten oder eben abbedungenen Vorauszahlungspflicht zu tun. Hier werden nicht zutreffende Vergleiche bemüht. Im Ergebnis ändert dies jedoch nichts am Vorliegen einer anfänglich sittenwidrigen Übersicherung im Sinne von § 138 BGB.

Auch der Hinweis, dass sich möglicherweise nicht alle Marktteilnehmer in diesem Punkt einig sind, vermag nicht die Position der Betroffenen zu stärken. Eine allgemeine Nachfrage i. S. d. § 23 Abs. 1 TKG ist bereits dann zu konstatieren, wenn aufgrund einer positiven Prognose der BNetzA eine solche festgestellt wird. Hierzu ist es ausreichend, wenn – wie vorliegend geschehen – jedenfalls ein Großteil der Nachfrager sowie deren Interessenverbände eine solche Nachfrage artikulieren.

Wir schlagen deshalb auch weiterhin vor, eine alternative Formulierung aus dem Wortlaut der Regelung in Ziffer 6 – Zahlungsbedingungen in den AGB Übertragungswege (vgl. <http://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/40082.pdf> abgerufen am 4. März 2013) zu übernehmen. Die dortige Leistung ist technisch identisch zu den hier in Rede stehenden CFV, weswegen aus Nichtdiskriminierungsgründen eine abrechnungstechnische Gleichbehandlung erforderlich ist. Ansonsten würden Nachfrager der verfahrensgegenständlichen Leistung der Betroffenen schlechter gestellt als die eigenen Endkunden der Betroffenen. Nachfrager könnten zudem eine vergleichbare Leistung nicht nachbauen und würden insofern wettbewerblich behindert.

Verizon beantragt daher erneut wie folgt zu beschließen:

Ziff. 4.1 wird wie folgt geändert:

4.1. Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV stellt die Telekom einmalige Bereitstellungs- und monatliche Überlassungsentgelte in Rechnung. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der Übergabe gemäß Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Punkt 6.5., für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

b) Ziffer 7 des Hauptvertrags: Sicherheitsleistung

Wie zuvor unter Punkt a) hingewiesen, erweist sich die „doppelte Zange“ der Betroffenen durch Vorauszahlungspflicht und Sicherheitsleistung als Übersicherung und damit unbillige Benachteiligung der Nachfrager. Die Argumente der Betroffenen vermögen auch hier nicht zu verfangen. Denn der erneut plakative Hinweis auf bestehende Rechtsprechung zu diesem Thema geht fehl, da die Rechtsprechung aus dem Zusammenhang gerissen zitiert wird und die Betroffene wohlweislich verschweigt, dass es neben einer Sicherheitsleistung eine Vorauszahlungspflicht keinesfalls angemessen sein kann, da das zweifelsfrei bestehende Sicherungsinteresse der Betroffenen in diesem Fall doppelt bedient wird und deshalb erneut zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit der Nachfrager führt.



Auch der Hinweis, dass man von den Unternehmen, die sich im Verfahren zu diesem Punkt geäußert haben, selber noch keine Sicherheitsleistung gefordert habe, vermag nicht einer grundsätzlichen juristischen Möglichkeit zur Einforderung einer Sicherheitsleistung die Unbilligkeit zu nehmen. Es bleibt dabei, dass die Betroffene durch die Vertragsgestaltung nicht in die Lage versetzt werden darf, ihr Sicherungsinteresse überzubefriedigen und den Nachfragern den Nachweis aufbürden kann, dass im Einzelfall kein Grund für die Anforderung einer Sicherheitsleistung bestanden hat.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Klausel wird ersatzlos gestrichen.

c) Ziffer 11.2 des Hauptvertrages. Umwandlung

Verizon hat im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme aber auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Regelung der Ziffer 11.2 des Vertragsentwurfs nicht nur einseitig ausgestaltet werden darf und in gleicher Weise auch für die Betroffene Anwendung finden muss oder alternativ insgesamt gestrichen werden muss.

Bedauerlicherweise liefert die Replik der Betroffenen keine weiteren Ansatzpunkte für eine weitere Diskussion, da die Betroffene offensichtlich das Begehren von Verizon falsch interpretiert. Deshalb sei an dieser Stelle noch einmal klargestellt, dass nicht nur KUNDE die bei der Betroffenen anfallenden Kosten der Umdokumentation als Ergebnis einer Umwandlung tragen soll, sondern im Gegenzug auch die Betroffene bei einer eigenen Umwandlung die bei KUNDE anfallenden Kosten einer Umdokumentation tragen muss. Insofern ist die Regelung so auszugestalten, dass eine entsprechende Kostentragungspflicht dort anfällt, wo Kosten verursacht werden. Auch die Betroffene hat nämlich unlängst durch die Umwandlung in die Telekom Deutschland GmbH einen erheblichen Aufwand zur Umdokumentation bei den Nachfragern verursacht, der ebenfalls vergütet werden muss. Auch hier ging es der Betroffenen offensichtlich und ausweislich ihrer Berichterstattung im Bereich Investor Relations darum, Synergien zu heben, die umgekehrt nicht auf Kosten der Nachfrager einer Leistung gehen dürfen.

Offensichtlich zielt die Betroffene mit ihrer Replik auf bestimmte Unternehmen im Markt ab, deren Organisationsstruktur ihr augenscheinlich ein Dorn im Auge ist. Dies kann aber nicht zu einer insgesamt unbilligen weil einseitig diskriminierenden Regelung für alle Nachfrager im Markt führen.

Verizon beantragt daher auch weiterhin wie folgt zu beschließen:

Der letzten Satz in Ziffer 11.2 wird gestrichen.

Hilfsweise:

Der letzte Satz in Ziffer 11.2 ist wie folgt zu ändern:

Wird es aufgrund einer Umwandlung im Sinne von § 1 UmwG eines der Vertragspartner erforderlich, dass der jeweils andere Vertragspartner eine Anpassung seiner Systeme vorzunehmen hat, trägt der verursachende Vertragspartner die Kosten für die Anpassung, sofern diese als in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Umwandlung stehend nachgewiesen werden.

d) Ziffer 1.1. Abs. 3 und 4 Anlage 1: Leistungsparameter der CFV SDH

Verizon nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Betroffene in ihrer Replik noch einmal betont, dass die Vertragspartner Änderungen der ITU-T-Empfehlungen in jedem Fall einvernehmlich in die technische Beschreibung der Betroffenen aufnehmen werden. Daraus ergibt sich für Verizon im Umkehrschluss, dass es bei nicht herzustellendem



Einvernehmen bei den bisherigen technischen Beschreibungen im Vertragsverhältnis der Vertragspartner bleibt. Auf diesen Punkt ist die Betroffene nämlich in ihrer Replik nicht eingegangen. Der im Schriftsatz vom 8. März 2013 gestellte Antrag von Verizon soll gerade sicherstellen, dass eine mögliche Änderung der technischen Beschreibung keine nachteiligen Auswirkungen auf den bisherigen Leitungsbestand haben. [REDACTED]

e) Ziffer 1.2 und 2.3 Anlage 1: Verfügbarkeit

Die Ausführungen der Betroffenen machen an dieser Stelle betroffen. Die Betroffene macht ihre eigenen Produkte im Vertragsentwurf unnötig schlecht, um sich offensichtlich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und gleichzeitig ihr eigenes Haftungsrisiko in unbilliger Form auszuschließen.

Die umfangreiche Herleitung der Berechnungsmethode vermag nicht zu kaschieren, dass im anspruchsvollen Unternehmenskundenumfeld die von der Betroffenen offerierte Verfügbarkeit nicht mehr zu verkaufen ist. Sie selbst bietet über ihren Geschäftskundenarm T-Systems Unternehmenskunden eine höhere Verfügbarkeit vertraglich an. Eine solche Möglichkeit muss auch ihren Wettbewerbern möglich sein, soll diese Regelung nicht unbillig und wettbewerbsbehindernd sein.

Sofern das entsprechende Vorleistungsprodukt der Betroffenen nämlich keine ausreichende vertragliche Verfügbarkeit besitzt, sind die Nachfrager gezwungen, die Differenz zur tatsächlich geschuldeten Verfügbarkeit zu versichern. [REDACTED]

Zudem gewährt sich die Betroffene in Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung das Recht, planbare Wartungsmaßnahmen täglich in der Zeit von 3:00 Uhr bis 5:30 Uhr, zusätzlich jeden ersten Sonntag im Monat von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchzuführen, welche gemäß Ziffer 8.3 Satz 2 der Leistungsbeschreibung nicht im Rahmen der Berechnung der Verfügbarkeit zu berücksichtigen sind.

Verizon beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung ist wie folgt neuzufassen:  
Die Zahl „99,0“ ist durch die Zahl „99,9“ zu ersetzen.

Hilfsweise:

Ziffer 8.3 Satz 2 der Leistungsbeschreibung wird gestrichen.

f) Ziffer 2 Anlage 1: Technische Realisierung der CFV-Ethernet

Die Replik der Betroffenen ist nicht dazu geeignet, die von Verizon, BT und anderen Beigeladenen vorgebrachte Forderung nach einer deutlichen Ausweitung des bisherigen Angebots um native Ethernetprodukte und P2MP-Angebote – wie sie bereits in den meisten Europäischen Nachbarländern vorhanden sind – zu relativieren.

Zunächst geht der Hinweis der Betroffenen fehl, dass sie nicht zum Netzausbau verpflichtet werden könne. Tatsächlich verfügt die Betroffene schon jetzt über eine native Ethernet- bzw. MPLS-Infrastruktur. Ein Netzausbau ist insofern gar nicht erforderlich, es kann allenfalls um die Ergänzung von „weißen Flecken“ gehen. Einerseits bewirbt die Betroffene ihre Ethernet- bzw. MPLS-Infrastruktur offensiv über ihren



Geschäftskundenarm T-Systems, andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die Betroffene ihre eigene VDSL-Infrastruktur bereits mit nativem Ethernet erschlossen hat.

Hier ist die erkennende Beschlusskammer gehalten, sich weitere Informationen von der Betroffenen zum Ausbaustand ihrer nativen Ethernet-Infrastruktur vorlegen zu lassen, um sich selbst ein Bild machen zu können. Der Ausbaustand hat auch bei der im Herbst erneut anstehenden Preisfindung Berücksichtigung zu finden. So ist die Betroffene als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu gehalten, an den Stellen, wo sie möglicherweise noch nicht über eine vollständige native Ethernet-Infrastruktur verfügt im Wege einer sog. „Als-Ob-Tarifierung“ bereits die hypothetisch effizientere Realisierung des Übertragungsweges zu tarifieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Betroffene ihre Ausbaupläne auch zeitnah ausführt und selbst ein Interesse daran entwickelt, kurzfristig auf die effizienteste Infrastruktur umzusteigen. Andernfalls wäre sie in der Lage, durch die (angebliche) Beharrung auf ineffizienter Technologie ein Marktpreisniveau zu etablieren, das nicht mehr den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen würde.

Auch der Verweis der Betroffenen, dass „höherwertige“ P2MP Leistungen nicht Bestandteil der Marktanalyse sein, geht fehl. Zunächst muss in Frage gestellt werden, wieso es sich bei P2MP Leistungen um „höherwertige“ Leistungen handelt und was die Betroffene mit dieser Aussage verbinden will. Entscheidend im vorliegenden Verfahren ist zunächst nur, ob die Leistung Gegenstand der Marktanalyse ist und inwieweit eine allgemeine Nachfrage besteht. Letzteres dürfte durch die zahlreichen Forderungen in diese Richtung im Rahmen des Verfahrens deutlich geworden sein. Insoweit verweisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 8. März 2013 zu diesem Aspekt. Letztlich gesteht aber die Betroffene auch selbst zu, dass eine allgemeine Nachfrage besteht, in dem sie darauf hinweist, dass sie ein solche Produktvariante freiwillig im Wholesale anbietet. Diese also bereits vorhandene Produktvariante nur dadurch von einer Aufnahme in das Standardangebot auszuschließen, weil es „höherwertig“ sei, findet rechtlich keine Grundlage im TKG.

Vor diesem Hintergrund kann schließlich auch das Argument nicht greifen, dass das gegenständliche Standardangebotsverfahren nicht die Regulierungsverfügung „ersetzen“ könne und insoweit freiwillige Leistungen nicht in die Regulierung mit einbezogen werden könnten. Die Regulierungsverfügung BK 2a - 12/001-R ist an dieser Stelle bewusst weit gefasst, indem sie lediglich wörtlich die Verpflichtungen für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s sowie dieselben für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auferlegt. Damit unterliegen die jeweiligen Produktspezifikationen auf den einzelnen Märkten jedoch den Angaben der Marktanalyse, welche – wie auch in den Europäischen Nachbarländern – eindeutig PPCs, gebündelte Übergabe mittels NNI und natives Ethernet mit einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund beantragt Verizon noch einmal, die Betroffene an dieser Stelle zur Beibringung eines vollständigen Standardangebotes zu verpflichten, da das gegenständliche Angebot nicht geeignet ist, die gängigen Mindeststandards der Branche, welche auch in die Marktanalyse einbezogen wurden, den Nachfragern anzubieten. Dies gilt umso mehr, als dass die Betroffene selbst darauf hinweist, ein solches Produkt bereits (bisläng allerdings vollständig unreguliert) anzubieten.

An dieser Stelle sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass sowohl die Betroffene als auch die erkennende Beschlusskammer im Rahmen dieses Verfahrens die Marktentwicklung hin zu nativem Ethernet und P2MP-Produkten nicht mehr leugnen können. Die Angebote der Betroffenen haben sich der allgemeinen Nachfrage anzupassen. Sofern die Betroffene hierzu nicht bereit ist, muss die erkennende Beschlusskammer im Rahmen dieses Verfahrens die entsprechenden Vorgaben machen. Nur so kann entsprechend dem Ziel der Regulierung, der Förderung des



Binnenmarktes des Europäischen Union (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 3 TKG) gewährleistet werden, dass in anderen Europäischen Ländern schon lange verfügbare Produkte im Mietleitungsbereich nunmehr endlich auch in Deutschland verfügbar sein werden.

Letztendlich ist auch nur auf diese Weise eine Harmonisierung des pan-Europäischen Angebots für Unternehmenskundendienste möglich. Erst dann werden die Wettbewerber des Geschäftskundenarms der Betroffenen in die Lage versetzt, auf einem Europäischen „Level Playing field“ mit ihr in Wettbewerb zu treten. Hiervon würden letztlich die Endnutzer durch bessere Angebote zu attraktiveren Konditionen profitieren. Die Ziele des TKG wären gewahrt.

g) Ziffer 6.1 Anlage 1: Begehung

Die Replik der Betroffenen verkennt, dass durchaus auch Begehungen stattfinden, bei denen kein Vertreter von KUNDE zugegen ist. In diesem Fall muss trotzdem ein Begehungsprotokoll erstellt und KUNDE ausgehändigt werden. Andernfalls besteht keine Möglichkeit, die von der Betroffenen durchgeführte Begehung ausreichend nachvollziehen zu können. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Verpflichtung der Betroffenen in das Standardangebot aufzunehmen. Die beigefügten Beispiele sind insofern ein „Muster ohne Wert“.

Verizon beantragt daher weiterhin wie folgt zu beschließen:

Es folgende Ziffer 6.1.3 zu ergänzen:

Nach Durchführung der Begehung erstellt die Telekom kostenfrei ein Begehungsprotokoll, welches sie KUNDE binnen zwei Wochen nach der Begehung zur Verfügung stellt. Widerspricht der KUNDE nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls, gilt das Begehungsprotokoll als genehmigt.

h) Ziffer 6.2.1 Anlage 1: Bereitstellungsfristen

Die Betroffene hat auf Seite 50 ihrer Replik angekündigt, vertragliche Regelungen zu Planungsabsprachen und Pönalen zu entwickeln und so rasch wie möglich nachzureichen.

Bislang liegen uns diese Vertragsentwürfe nicht vor, weswegen eine Kommentierung nicht möglich ist. Insofern gilt noch einmal das zu Beginn Gesagte, wonach die erkennende Beschlusskammer gehalten ist, eine Liste der offenen Punkte zu führen, um zu vermeiden, dass solche Ankündigungen der Betroffenen unbearbeitet bleiben.

i) Ziffer 2.2. Anlage 4: Erhöhte Netzzuverlässigkeit

Verizon hält die Forderung, die Leistung in die Standardleistung zu überführen aufrecht. Aus der Replik der Betroffenen wird nicht ersichtlich, weshalb es sich bei der Leistung nicht um eine wesentliche Leistung handeln sollte.

Gerade bei einer SDH-basierter Mietleitung (und nur für diese, soll die Erhöhte Netzzuverlässigkeit gelten), mithin also einer fest gebuchten Bandbreite, ist davon auszugehen, dass die Netzzuverlässigkeit nicht mehr überboten werden kann. Die Netzzuverlässigkeit muss also bereits in der Standardleistung maximal hoch sein. Insofern ist schon denknotwendig kein Raum für eine Zusatzleistung, die noch einmal eine weiter „erhöhte“ Netzzuverlässigkeit bieten soll. Auch geht der Hinweis der Betroffenen auf die Möglichkeit, den notwendigen zweiten Übertragungsweg bei einem Dritten zu bestellen, am eigentlichen Problem vorbei. Hier will die Betroffene eine vermeintliche „Wettbewerbsorientierung“ andeuten, die aber keinen Einfluss auf die Produktgestaltung ihres Produktes hat.



Schließlich ist entschieden abzulehnen, dass die Interessen des Carriers an einer störungsfreien CFV bereits durch die Leistungen Entstörung und Expressentstörung sichergestellt sei. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Verkürzung der Fristen für diese Leistungen, da das bisherige Angebot der Betroffenen gerade nicht dazu geeignet ist, eine markttaugliche Entstörungsfrist zu gewährleisten, da die gewählten Zeiträume entschieden zu lang sind und von großen Unternehmenskunden und Behörden nicht akzeptiert werden. Dies sollte der Betroffenen durch die Erfahrungen mit ihrem eigenen Geschäftskundenarm hinreichend bekannt sein.

j) Ziffern 2.4 und 2.8 Anlage 4: Lieferzeitauskunft und Standortvorerkundung

Durch den potentiell wettbewerbsbehindernden Charakter einer überkauerten oder verspäteten Lieferzeitauskunft oder Standortvorerkundung handelt es sich bei beiden Leistungen um eine „wesentliche“ Leistung, weil beiden Leistungen erhebliches marktsteuerndes Potential zukommt.

Auch ist zu bedenken, dass solche Auskünfte regelmäßig besonders dort in Anspruch genommen werden, wo die Betroffene wegen ihrer bundesweiten Marktmacht alleiniger Anbieter ist, also insbesondere im ländlichen Raum. Die Nachfrager nach der Leistung sind also in erheblichem Maße auf eine kosteneffiziente Erbringung der Auskunft angewiesen, da sie andernfalls aus Kostengründen auf eine solche Anfrage verzichten würden und die Betroffene sich unbillig einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte. Wieso dieses aus den beiden Leistungen erwachsende Missbrauchspotential trotzdem dazu führen soll, dass es sich nicht um eine wesentliche Leistung handelt, vermag die Betroffene nicht wirklich zu begründen.

#### 4. Abschließend: Zum Unternehmen Verizon Deutschland GmbH

Verizon ist ein Unternehmen des Konzerns Verizon Communications Inc. Verizon ist in Deutschland fast ausschließlich als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und IT-Diensten für Behörden und Unternehmenskunden tätig. Im Bereich des Angebotes für Endnutzer (§ 3 Nr. 18 TKG) bietet Verizon nationale und grenzüberschreitende Sprach-, Daten- und Internet-Dienste an. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf sogenannten multinationalen Kunden, also Kunden die Leistungen in mehreren Ländern Europas bzw. weltweit nachfragen.

Vor diesem Hintergrund ist Verizon an nachhaltigen und einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen und einer konsistenten Umsetzung und Anwendung des europäischen Rechtsrahmens interessiert. Insbesondere ist Verizon hierbei an einer Umsetzung unter Berücksichtigung der europäischen Besonderheiten gelegen, die nur schwer mit den Marktverhältnissen in anderen Regionen der Welt vergleichbar sind. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auch nur auf die besonderen Gegebenheiten in dieser Region und dem hier anhängigen Verfahren. Sie beansprucht dementsprechend keine Geltung für andere geografische Märkte und Regionen, insbesondere den USA, wo Kabelnetz- und andere Betreiber bereits wettbewerbsfähige Ethernet-Produkte anbieten. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die BNetzA gerne bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung auf dem bundesweiten deutschen Markt 6.

Mit freundlichen Grüßen

Verizon Deutschland GmbH

